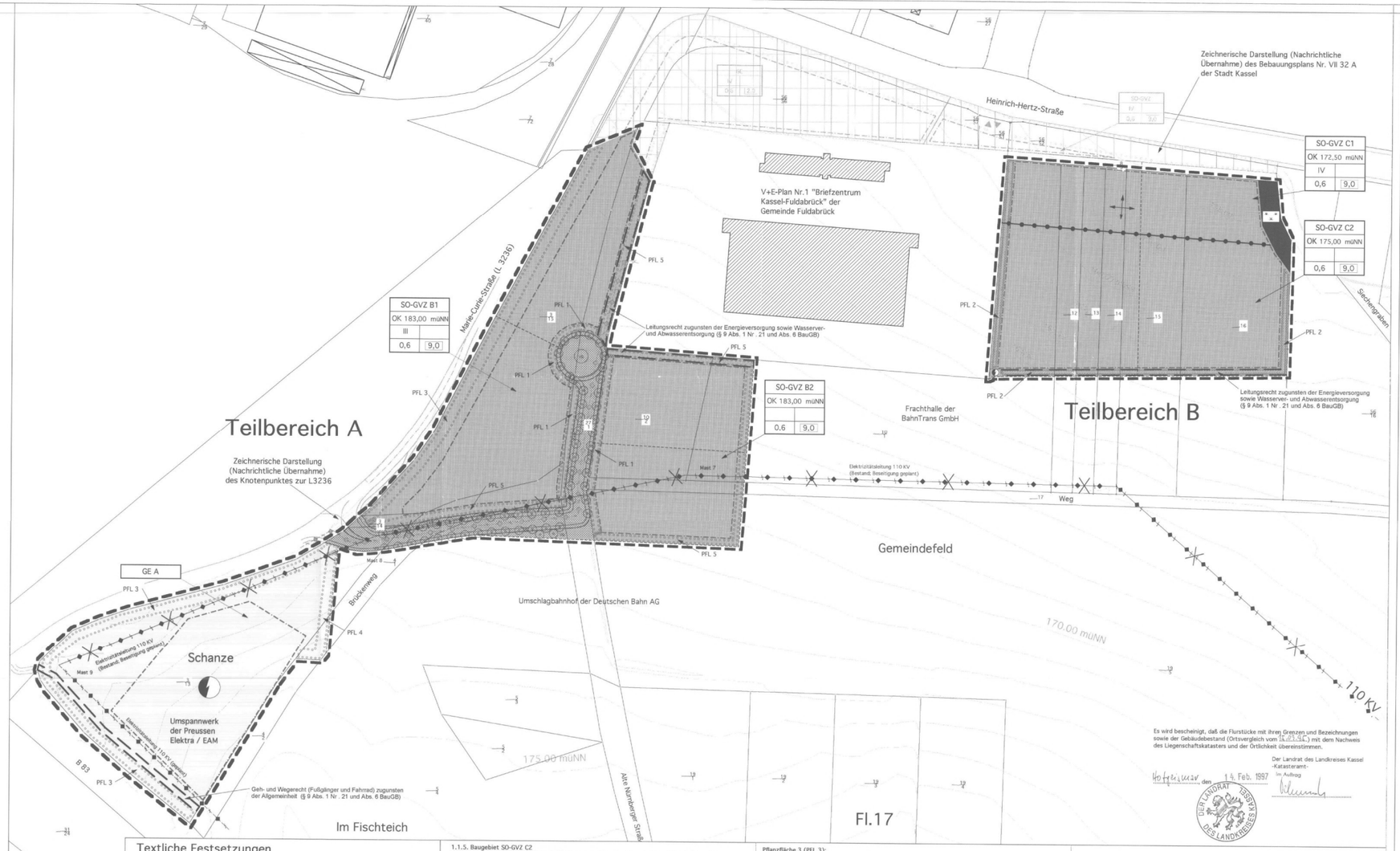

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie der Gebäudebestand (Ortsvergleich vom 14.02.1.5.K.) mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Örtlichkeit übereinstimmen.

Der Landrat des Landkreises Kassel
-Katasteramt-
Im Auftrag

Hofgeismar den 14. Feb. 1997

DER LANDRAT DES LANDKREISES KASSEL

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Das Sondergebiet Güterverkehrszentrum (SO-GVZ) dient der Unterbringung von gewerblichen Nutzungen im Bereich des Gütertransportwesens, sowie deren Versorgungseinrichtungen (§ 11 Abs. 2 BauNVO).
Ausnahmsweise können die eingezeichneten Baugrenzen überschritten werden, wenn durch die Zusammenlegung von Grundstücken ansonsten die Nutzung der Grundstücke wesentlich eingeschränkt wäre und die GRZ und GFZ nicht überschritten werden.

1.1.1. Baugebiet GE A
Das Baugebiet GE A dient der Errichtung von Anlagen der Elektrizitätsversorgung.

1.1.2. Baugebiet SO-GVZ B1
Die Gesamthöhen (Oberkanten) der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen dürfen im Baugebiet SO-GVZ B1 den Maximalwert von 183,00 m über NN nicht überschreiten.
Im Baugebiet SO-GVZ B1 sind zulässig:
Transportunternehmen, Umschlag- und Lagerbetriebe.
Im Baugebiet SO-GVZ B1 sind ausnahmsweise folgende Nutzungen zulässig, wenn sie in funktionaler Abhängigkeit zum GVZ stehen oder den speziellen Versorgungsbedürfnissen des GVZ dienen:
1. Einzelhandelsbetriebe des periodischen Bedarfs bis zu einer max. Verkaufsfläche von 600 qm,
2. Einzelhandelsbetriebe des aperiodischen Bedarfs bis zu einer max. Verkaufsfläche von 400 qm,
Im Baugebiet SO-GVZ B1 sind ausnahmsweise folgende Nutzungen zulässig:
1. Dienstleistungsbetriebe,
2. Entsorgungs-Logistikbetriebe,
3. Sonstige, nicht erheblich störende Gewerbebetriebe,
4. Wohnungen für Aufsichts-, Bereitschaftspersonal und Betriebsinhaber sowie Betriebsleiter.
Im Baugebiet SO-GVZ B1 sind nicht zulässig:
Tankstellen und Waschanlagen (§ 14 BauNVO).

1.1.3. Baugebiet SO-GVZ B2
Die Gesamthöhen (Oberkanten) der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen dürfen im Baugebiet SO-GVZ B2 den Maximalwert von 183,00 m über NN nicht überschreiten.
Im Baugebiet SO-GVZ B2 sind zulässig:
Transportunternehmen, Umschlag- und Lagerbetriebe.
Im Baugebiet SO-GVZ B2 sind ausnahmsweise folgende Nutzungen zulässig, wenn sie in funktionaler Abhängigkeit zum GVZ stehen oder den speziellen Versorgungsbedürfnissen des GVZ dienen:
1. Dienstleistungsbetriebe,
2. Entsorgungs-Logistikbetriebe,
3. Einzelhandelsbetriebe des periodischen Bedarfs bis zu einer max. Verkaufsfläche von 600 qm,
4. Einzelhandelsbetriebe des aperiodischen Bedarfs bis zu einer max. Verkaufsfläche von 400 qm,
5. Wohnungen für Aufsichts-, Bereitschaftspersonal und Betriebsinhaber sowie Betriebsleiter.
Im Baugebiet SO-GVZ B2 sind nicht zulässig:
Tankstellen und Waschanlagen (§ 14 BauNVO).

1.1.4. Baugebiet SO-GVZ C1
Die Gesamthöhen (Oberkanten) der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen dürfen im Baugebiet SO-GVZ C1 den Maximalwert von 172,50 m über NN nicht überschreiten. Im Baugebiet SO-GVZ C1 ist eine mindestens zweigeschossige Bebauung festgesetzt.
Im Baugebiet SO-GVZ C1 sind zulässig:
Transportunternehmen, Umschlag- und Lagerbetriebe mit ihren Büro-, Verwaltungs- und Dienstleistungsgebäuden.
Im Baugebiet SO-GVZ C1 sind ausnahmsweise folgende Nutzungen zulässig, wenn sie in funktionaler Abhängigkeit zum GVZ stehen oder den speziellen Versorgungsbedürfnissen des GVZ dienen:
1. Dienstleistungsbetriebe,
2. Entsorgungs-Logistikbetriebe,
3. Einzelhandelsbetriebe des periodischen Bedarfs bis zu einer max. Verkaufsfläche von 600 qm,
4. Einzelhandelsbetriebe des aperiodischen Bedarfs bis zu einer max. Verkaufsfläche von 400 qm,
5. Wohnungen für Aufsichts-, Bereitschaftspersonal und Betriebsinhaber sowie Betriebsleiter,
6. Lagergebäude und -hallen.
Im Baugebiet SO-GVZ C1 sind nicht zulässig:
Tankstellen und Waschanlagen (§ 14 BauNVO).

1.1.5. Baugebiet SO-GVZ C2
Die Gesamthöhen (Oberkanten) der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen dürfen im Baugebiet SO-GVZ C2 den Maximalwert von 175,00 m über NN nicht überschreiten.
Im Baugebiet SO-GVZ C2 sind zulässig:
Transportunternehmen, Umschlag- und Lagerbetriebe mit ihren Lagergebäuden und Hallen
Im Baugebiet SO-GVZ C2 sind ausnahmsweise folgende Nutzungen zulässig, wenn sie in funktionaler Abhängigkeit zum GVZ stehen oder den speziellen Versorgungsbedürfnissen des GVZ dienen:
1. Büro-, Verwaltungs- und Dienstleistungsgebäude von Transportunternehmen, Umschlag- und Lagerbetrieben
2. Dienstleistungsbetriebe,
3. Entsorgungs-Logistikbetriebe,
4. Einzelhandelsbetriebe des periodischen Bedarfs bis zu einer max. Verkaufsfläche 600 qm,
5. Einzelhandelsbetriebe des aperiodischen Bedarfs bis zu einer max. Verkaufsfläche 400 qm,
6. Wohnungen für Aufsichts-, Bereitschaftspersonal und Betriebsinhaber sowie Betriebsleiter.
Im Baugebiet SO-GVZ C2 sind nicht zulässig:
Tankstellen und Waschanlagen (§ 14 BauNVO).

1.2. Nebenanlagen und Erschließung
Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, untergeordnete Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO) bis zur Höchstgrenze von 0,8 überschritten werden. Weitere Überschreitungen sind zulässig, wenn Ausgleich geschaffen wird:
teilversiegelte, wasserdurchlässige Flächen mit einer durchschnittlichen Wasserdurchlässigkeit von mindestens 25 % werden mit 25 % ihrer Fläche als Ausgleich angerechnet; Dachbegrünungen werden mit 50 % ihrer Fläche als Ausgleich angerechnet.
Garagengeschosse unterhalb der Geländeoberfläche sind auf die Zahl der Vollgeschosse nicht anzurechnen (§ 21a Abs. 1 BauNVO).

1.3. Grünflächen und Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

1.3.1. Allgemeine Pflanzfestsetzungen
Pro angefangene 300 qm versiegelter Fläche ist ein Laubbaumhochstamm (Mindeststammumfang 10-12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Anstelle zu pflanzender Bäume können auch pro Baum je 4 lfd. m Fassadenbegrünung oder 50 qm Dachbegrünung angelegt werden, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sind.

1.3.2. Flächen mit Pflanzfestsetzungen
In den Baugebieten GE A (Versorgungsfläche Elektrizität), SO-GVZ B1, SO-GVZ B2, SO-GVZ C1 und SO-GVZ C2 sind alle nicht befestigten Flächen, die weder durch bauliche Anlagen noch Nebenanlagen überbaut, noch mit anderen Pflanzfestsetzungen belastet sind, als extensive Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.
Mindestens 25 % aller extensiven Wiesenflächen sind mit Gebüschen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Es wird empfohlen, die Arten aus der Pflanzliste (Abs. 2.1) zu verwendenden.

Pflanzfläche 1 (PFL 1):
Der Bereich der Pflanzfläche 1 (PFL 1) ist als extensive Wiesenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 25 % der extensiven Wiesenflächen sind mit Gebüschen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
50 % der Pflanzfläche 1 (PFL 1) können durch Nebenanlagen der Verkehrserschließung (Zufahrten, Parkplätze) überbaut werden. Pro angefangene 50 qm Verkehrs- und Stellplatzfläche, ist ein Laubbaumhochstamm (Mindeststammumfang 10-12 cm) in direktem räumlichen Zusammenhang mit den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheibe muß mindestens 2 qm betragen und gegen Überfahren gesichert sein. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste (Abs. 2.1) zu entnehmen.

Pflanzfläche 2 (PFL 2):
Im Bereich der Pflanzfläche 2 (PFL 2) ist eine 5 m breite Fläche als extensive Wiesenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 25 % der extensiven Wiesenflächen sind mit Gebüschen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es wird empfohlen, die Arten aus der Pflanzliste (Abs. 2.1) zu verwendenden.
Ausnahmsweise kann die Pflanzfläche 2 in gleicher Flächengröße auch auf anderen als den zeichnerisch festgesetzten Grundstücksflächen angelegt werden, wenn Grundstücke zusammengelegt werden und die festgesetzte Lage der Pflanzfläche 2 die Nutzung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.

Pflanzfläche 3 (PFL 3):
Entlang der B 83 und der L 3236 ist an der Plangebietsgrenze - möglichst straßennah - eine Reihe aus Laubbaumhochstämmen, Abstand in der Reihe ≈ 10m, Mindeststammumfang 10-12 cm anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Artenwahl ist an den bereits gepflanzten Straßenbäumen zu orientieren.
Ansonsten sind Bäume aus der Pflanzliste (Abs. 2.1) zu verwenden.
Auf der anschließenden, straßenabgewandten Fläche ist mit einem mittleren Abstand von 3 m eine mindestens dreireihige Strauchhecke aus der Pflanzliste (Abs. 2.1) in einem mittleren Pflanzabstand von 1 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Bei den Anpflanzungen sind die besonderen Anforderungen bezüglich der notwendigen Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Normen sind zu beachten.

Pflanzfläche 4 (PFL 4)
Im Bereich der Pflanzfläche 4 ist eine mindestens dreireihige Baum-/Strauchhecke anzupflanzen. In der mittleren Reihe sind in einem Abstand von ≈ 10 m Bäume 1. oder 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 10-12 cm anzupflanzen. Der mittlere Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1-1,5 m. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste (Abs. 2.1) zu entnehmen.

Pflanzfläche 5 (PFL 5):
Im Bereich der Pflanzfläche 5 (PFL 5) ist eine 5 m breite Fläche als extensive Wiesenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 25 % der extensiven Wiesenflächen sind mit Gebüschen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es wird empfohlen, die Arten aus der Pflanzliste (Abs. 2.1) zu verwendenden.

1.4. Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Abwasserbeseitigung im Geltungsbereich erfolgt im Trennsystem. Im Teilbereich B ist das Niederschlagswasser der Dachflächen in einem getrennten Leitungsnetz zu sammeln und über das Kanalsystem der nördlich anschließenden Heinrich-Hertz-Straße abzuleiten oder als Brauchwasser zu verwenden.

1.5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Verladeeinrichtungen sind nach dem neusten Stand der Technik auszuführen (z. B. Innenrampen).

1.6. Verkehrsflächen und deren Anschluß an andere Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die Verkehrsflächen bestehen aus Straßenverkehrsflächen, Grünstreifen mit Verkehrsgrün und Rad- und Fußweg. Die Abgrenzung der einzelnen Verkehrsflächen untereinander, die Standorte der Straßenbäume und der Anschluß an übergeordnete Straßen können im Rahmen der Ausbauplanung und aufgrund der Anschlußbedürfnisse der einzelnen Grundstücke angepaßt bzw. geringfügig verschoben werden.

2. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 87 HBO)

2.1. Pflanzliste
Liste der zu verwendenden Gehölze

Bäume 1. Ordnung	**Sträucher**
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	Cornus mas - Kornelkirsche
Acer platanoides - Spitzahorn	Cornus sanguinea - Hartriegel
Betula pendula - Weißbirke	Corylus avellana - Hasel
Fraxinus excelsior - Esche	Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
Quercus petrea - Traubeneiche	Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn
Quercus robur - Stieleiche	Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Tilia cordata - Winterlinde	Ligustrum vulgare - Liguster
	Lonicera xylostrum - Heckenkirsche
Bäume 2. Ordnung	Prunus spinosa - Schlehe
Acer campestre - Feldahorn	Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Carpinus betulus - Hainbuche	Rosa canina - Hundsrose
Prunus avium - Vogelkirsche	Rosa rubiginosa - Weinrose
	Rosa spinosissima - Bibernellrose
	Rubus fructicosa - Brombeere
	Salix aurita - Ohrweide
	Salix caprea - Salweide
	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
	Viburnum lantana - Wolf. Schneeball
	Viburnum opulus - Gem Schneeball

2.2. Freiflächenplan
Die Freiflächenanlagen sind im Bauantrag durch einen Freiflächenplan nachzuweisen. In der dritten Vegetationsperiode nach Baubahnahme ist die Umsetzung der Maßnahmen abschließend nachzuweisen.
Der Landschaftsplan zum Bebauungsplan im Maßstab 1:2000 gilt als Beiplan und erläutert die gestalterischen Absichten, er dient dem Nachweis des Ausgleichs für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

3. Nachrichtliche Übernahmen
Bauliche Anlagen haben von der B 83 und der L 3236 einen Mindestabstand von 20 m zu halten.
Direkte Grundstückszufahrten von der B 83 sowie der L 3236 sind nicht zulässig.
Es ist sicherzustellen, daß die Hochspannungsfreileitung durch Pflanzungen auch langfristig nicht beeinträchtigt wird.
Die Trassenführung der Hochspannungsleitung mit ihren Masten (Versorgungsleitung Elektrizität) wird nur nachrichtlich dargestellt.
Der notwendige Ausgleich für die im B-Plan nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft nach §8a BNatSchG wird in Absprache mit dem Regierungspräsidenten Kassel im B-Plan Nr.48 "Wahlebachaue" der Gemeinde Lohfelden ausgeglichen. Umfang und Durchführung werden vertraglich abgesichert.

4. Empfehlungen
Es wird empfohlen, Flachdächer bzw. Dachflächen mit einer Neigung < 20° zu begrünen.
Stellplätze und Flächen für untergeordnete Nebenanlagen sollen soweit als möglich mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß
Die Verbandsversammlung hat am 21.03.1996 die Satzung über die förmliche Festsetzung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs "Güterverkehrszentrum" und am 1.10.1996 die Aufstellung des Bebauungsplans "SO-GVZ B1" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.
Die Satzung über die förmliche Festsetzung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs "Güterverkehrszentrum" wurde am 30.03.1996 ortsüblich bekannt gemacht.
Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die Unterrichtung der Bürger über Ziele und Zwecke der Planung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Zeit vom 01.07.1996 bis 15.07.1996 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs wurde gem. der Hauptsatzung am 29.06.1996 ortsüblich bekannt gemacht.
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 (1) BauGB)
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 12.06.1996 bis 17.07.1996 durchgeführt.
Billigungs- und Auslegungsbeschluß
Die Verbandsversammlung hat am 01.10.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Beschluß über die öffentliche Auslegung wurde gem. der Hauptsatzung am 12.10.1996 gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 21.10.96 bis 21.1196 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 15.10.96.
Abwägungsbeschluß
Die Verbandsversammlung hat am 29.1.97 den Beschluß zu den Anregungen und Bedenken gefaßt.
Satzungsbeschluß
Die Verbandsversammlung hat am 29.1.97 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 87 HBO als Satzung beschlossen.
Kassel, den 12.2.97
Genehmigungsvermerke

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 1. April 1997 Az.: 34- 725-11

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

Der Vorstand des Zweckverbandes Raum Kassel

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL -1-

Das Ergebnis des Anzeigeverfahrens und der Ort, an dem der Bebauungsplan eingesehen werden kann, wurden gem. der Hauptsatzung am gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Kassel, den 21.04.1997

Der Vorstand des Zweckverbandes Raum Kassel

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL -1-

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS (Teilbereiche A und B)

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB; § 9 Abs. 1 NR. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO; §16 BauNVO)
SONDERGEBIET GÜTERVERKEHRSZENTRUM (SO-GVZ) (§ 11 BauNVO)

Baugebietsart und -bezeichnung	SO-GVZ C1	SO: Sondergebiet GVZ GE: Gewerbegebiet
	OK 172,50 müNN	Max. Höhe baulicher Anlagen (Oberkante)
Anzahl der Vollgeschosse	IV	
Grundflächenzahl	0,6 | 9,0	Baumassenzahl

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
ELEKTRIZITÄT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN MIT BEZEICHNUNG (PFL 1 bis PFL 5)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
BEI SCHMALEN FLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsgrün (VG) / Straßenbäume
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsgrün (VG) / Straßenbäume
Fuß- und Radweg (F+R)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
ELEKTRIZITÄT (OBERIRDISCH), BESTAND
ELEKTRIZITÄT (OBERIRDISCH), BESEITIGUNG GEPLANT
ELEKTRIZITÄT (OBERIRDISCH), PLANUNG
ELEKTRIZITÄT (UNTERIRDISCH), BESTAND; DARSTELLUNG NICHT LAGEGENAU

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHRAKTER

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
BESTEHENDE GEBÄUDE
160 müNN HÖHENLINIE MIT METERANGABE (M ÜBER NN)
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON PLANUNGEN AUSZERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

Rechtsgrundlagen

* Bundesnaturschutzgesetz (BNatG)
* Baugesetzbuch (BauGB)
* Baunutzungsverordnung (BauNVO)
* Planzeichenverordnung (PlanZVO)
* Hessische Bauordnung (HBO)
* Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)

in den z. Z. des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans gültigen Fassungen.

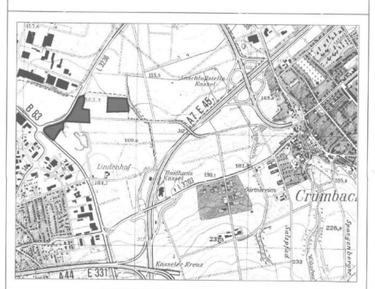

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

BEBAUUNGSPLAN

FULDABRÜCK

GÜTERVERKEHRSZENTRUM
TEILBEREICHE A UND B
"SO-GVZ B1"

M. 1 : 1000

Bearbeitet im Auftrag des Zweckverbands Raum Kassel

Stadt Arbeitsgruppe Stadt
Sickingenstraße 10
34117 Kassel
Telefon 0561-778357
Telefax 0561-107568

	Bearbeitet	Geändert	Datum
	Henricken/Dricke		08.96
		Henricken/Bachmann	10.96
		Henricken/Bachmann	11.96
		Henricken/Bachmann	2.97

SO GVZ B1